

Deutsche Version

FAQs zur steuerlichen Behandlung¹ der geplanten Teilauszahlung und Vorbereitung der Fondsliquidation des DWS Osteuropas

Zur Vorbereitung der (Teil-)Liquidation des Fonds DWS Osteuropa (ISIN: LU0062756647) wurde mit Wirkung zum 04.02.2026 ein Anteilsplit durchgeführt. Der Anteilsplit war erforderlich, damit nach einer ersten geplanten Teilliquidationsauszahlung² gegen Ausbuchung von Anteilen, bei allen Anteilhabern eine operativ abzuwickelnde Anzahl von Anteilen am DWS Osteuropa im Depot verbleibt, um ggf. weitere Teilliquidationsauszahlungen³ an die Anleger vornehmen zu können. Zur steuerlichen Behandlung des Aktiensplits und der geplanten Teilauszahlung von Liquidationserlösen geben die nachfolgenden FAQs einen Überblick.

Hintergrund für den Anteilsplit und die Fondsliquidation

Im Jahr 2022 führte der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine zu umfassenden Embargos und Sanktionen auf russische Wertpapiere. Um die faire und gleichmäßige Behandlung aller Anlegerinnen und Anleger sicherzustellen, setzte die DWS zum 1. März 2022 die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des Aktienfonds DWS Osteuropa („der Fonds“) aus.

Seitdem wird der Fonds weiterhin im Interesse der Anlegerinnen und Anleger verwaltet – sowohl in Bezug auf die positive Entwicklung der Aktienmärkte in osteuropäischen Ländern wie Polen und der Türkei als auch hinsichtlich der im Fonds enthaltenen russischen Aktienpositionen. Letztere werden unter Berücksichtigung der geltenden Sanktionen regelmäßig geprüft und bewertet.

Nach sorgfältiger Analyse der geopolitischen Lage sind wir zu dem Schluss gekommen, dass die Liquidation des Fonds angesichts der anhaltenden Unsicherheiten die verantwortungsvollste Lösung im Interesse unserer Anlegerinnen und Anleger ist. Die Verwaltungsgesellschaft hat hierzu verschiedene Handlungsoptionen geprüft und dabei

¹ Die Aussagen zur steuerlichen Behandlung beziehen sich ausschließlich auf natürliche Personen, die Anteilhaber sind und in Deutschland der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen.

² Auszahlung der Erlöse, die sich aus dem Verkauf der liquiden und nicht von Sanktionen betroffenen Vermögenswerte des Fonds ergaben.

³ Auszahlung der Erlöse, die sich ggf. später aus dem Verkauf der derzeit illiquiden Vermögenswerte des Fonds ergeben werden, sollten Sanktionen und Embargos zu einem späteren Zeitpunkt aufgehoben werden.

regulatorische, abwicklungstechnische sowie steuerliche Aspekte berücksichtigt. Unser Ziel im Rahmen des treuhänderischen Auftrags war es, eine langfristig angemessene und ausgewogene Lösung zu finden, die die Interessen aller Anlegerinnen und Anleger bestmöglich wahrt.

Das Ergebnis: Die Liquidation erfolgt in zwei Schritten:

1. Teilauszahlung: Verkauf der liquiden und nicht von Sanktionen betroffenen Fondsbestandteile sowie Auszahlung der Erlöse. Illiquider Anteil: Die derzeit nicht veräußerbaren russischen Wertpapiere verbleiben vorerst im Fonds der Anlegerinnen und Anleger.

2. Sollten Sanktionen und Embargos zu einem späteren Zeitpunkt aufgehoben werden, können diese Positionen verkauft werden. Die daraus erzielten Erlöse würden im Rahmen weiterer Liquidationsauszahlungen an die Anlegerinnen und Anleger weitergeleitet.

FAQs

1. Wie wird der Anteilsplit steuerlich behandelt?

Bei dem Anteilsplit handelt es sich nach unserer Auffassung um einen für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anteilinhaber steuerneutralen Vorgang.

Der Anteilsplit erfolgt im Verhältnis 1 zu 1000. Das bedeutet: Die Anzahl der umlaufenden Anteile des Fonds erhöht sich entsprechend, während sich der Anteilspreis und die (fortgeführten) Anschaffungskosten im gleichen Verhältnis verringern. Im gleichen Verhältnis erfolgt für die steuerlich für die Ermittlung der steuerlichen Veräußerungsgewinne relevanten Bereinigungsgrößen (u.a. angesetzte Vorabpauschalen sowie ausschüttungsgleiche Erträge aus Zeiten vor der Investmentsteuerreform stammend, die Veräußerungsgewinne jeweils mindern) eine entsprechende Reduktion.

2. Unterliegt die spätere Teilliquidationsauszahlung der Besteuerung?

Bei der später geplanten Teilliquidationsauszahlung handelt es sich im vorliegenden Fall nicht um eine Ausschüttung im steuerlichen Sinn.

Da die Teilliquidationsauszahlung gegen Ausbuchung eines entsprechenden Anteilbestands erfolgt, stellt die Teilliquidation aus steuerlicher Sicht eine Veräußerung dar. Die depotführende Stelle berechnet anlässlich der Teilliquidationsauszahlung – vergleichbar zu einer Rückgabe – einen auf den auszubuchenden Bestand entfallenden Veräußerungsgewinn. Der Begriff „Veräußerungsgewinn“ umfasst steuerlich Gewinne und Verluste.

Ein positiver Veräußerungsgewinn ist grds. (kapitalertrag-)steuerpflichtig während ein Veräußerungsverlust grds. steuerlich berücksichtigungsfähig ist. Eine Teilfreistellung kommt für den DWS Osteuropa nicht zur Anwendung, daher ist insbesondere auch ein Verlust in voller Höhe steuerlich berücksichtigungsfähig, d.h. er ist im aktuellen Jahr oder zukünftig mit

anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen (nicht aber Aktiengewinnen) verrechenbar, während ein Veräußerungsgewinn grds. entsprechend in voller Höhe steuerpflichtig wäre.

In bestimmten Fällen (z.B. für eine institutsübergreifende Verlustverrechnung oder Geltendmachung des Freibetrags für sog. Alt-Anteile) kann es erforderlich sein, den Veräußerungsgewinn im Rahmen der Veranlagung zu deklarieren.

3. Wie wird der im Rahmen der Teilliquidationsauszahlung anzusetzende Veräußerungsgewinn für seit Einführung der Investmentsteuerreform erworbene Anteile ermittelt (d.h. Anschaffung ab dem 01.01.2018)?

Der Veräußerungsgewinn ermittelt sich aus dem Veräußerungserlös nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, und den Anschaffungskosten. Dieser Veräußerungsgewinn bzw. -verlust ist, um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu vermindern. Eine Teilfreistellung kommt für den DWS Osteuropa nicht zur Anwendung (siehe Frage 2).

4. Wie wird der im Rahmen der Teilliquidationsauszahlung anzusetzende Veräußerungsgewinn für seit Einführung der Abgeltungsteuer erworbene Anteile, aber vor Inkrafttreten der Investmentsteuerreform ermittelt (d.h. Anschaffung ab dem 01.01.2009 bis zum 31.12.2017)?

Der Veräußerungsgewinn wird aufgrund des Wechsels des Besteuerungsregimes mit Inkrafttreten der Investmentsteuerreform zweistufig ermittelt. Zum einen wird der Veräußerungsgewinn für den Zeitraum der Anschaffung bis zum 31.12.2017 nach den vor Inkrafttreten der Investmentsteuerreform geltenden Regelungen (semi-transparente Besteuerung) ermittelt. Zum anderen wird der Veräußerungsgewinn bzw. -verlust nach den seit Inkrafttreten der Investmentsteuerreform geltenden Regelungen (intransparente Besteuerung, siehe Frage 3) für die Zeit ab dem 01.01.2018 bis zur Teilliquidationszahlung angesetzt. Eine Teilfreistellung kommt für den DWS Osteuropa nicht zur Anwendung (siehe Frage 2).

5. Welche Besonderheiten sind im Fall sog. Alt-Anteile zu beachten (d.h. Anschaffung vor dem 01.01.2009)?

Bei vor dem 01.01.2009 angeschafften Investmentanteilen („Alt-Anteile“) führte der Übergang zum neuen Investmentsteuerregime bereits zu einem Verlust des steuerlichen Bestandsschutzes. Dabei sind die bis zum 31.12.2017 erzielten Wertänderungen aus solchen Alt-Anteilen in der Regel steuerfrei (bzw. für den Verlustfall steuerlich **nicht** abzugsfähig) während ab dem 01.01.2018 Wertänderungen grds. steuerpflichtig wären. Ab dem 01.01.2018 realisierte Verluste aus Alt-Anteilen sind daher steuerlich grds. berücksichtigungsfähig, d.h. sie sind im aktuellen Jahr oder zukünftig mit anderen positiven

Einkünften aus Kapitalvermögen (nicht aber Aktiengewinnen) verrechenbar. Eine Teilfreistellung kommt für den DWS Osteuropa nicht zur Anwendung (siehe Frage 2).⁴

6. Welche steuerlichen Implikationen ergeben sich aus dem Wechsel der Kennnummern (ISIN und WKN), der aufgrund von Vorgaben des Zentralverwahrers nach der Teilliquidationsauszahlung erfolgen muss?

Steuerlich handelt es sich bei dem Wechsel der Kennnummern um **kein** steuerlich relevantes Ereignis. Die maßgeblichen, (fortgeführten) Anschaffungskosten auf Ebene der depotführenden Banken sowie die steuerlich für die Ermittlung der steuerlichen Veräußerungsgewinne relevanten Bereinigungsgrößen (u.a. angesetzte Vorabpauschalen sowie ausschüttungsgleiche Erträge aus Zeiten vor der Investmentsteuerreform stammend, die Veräußerungsgewinne jeweils mindern) bleiben von dem Kennnummernwechsel unberührt.

⁴ Für ab dem 01.01.2018 realisierte Gewinne aus Alt-Anteilen gilt grundsätzlich ein Freibetrag i.H.v. 100.000 € pro Anleger, so dass jedenfalls für Kleinanleger ein gewisser Bestandsschutz fortbesteht (zur Ermittlung des Veräußerungsgewinns seit dem 01.01.2018 siehe Frage 3). Der Freibetrag findet keine Anwendung im Steuerabzugsverfahren, sondern muss in der Veranlagung geltend gemacht werden.

Wichtige Hinweise

Diese Publikation dient der allgemeinen Information des Lesers und berücksichtigt nicht die konkrete Situation einer natürlichen oder einer juristischen Person. Ihr Inhalt wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt und entspricht dem Informationsstand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung. Sie stellt keine Steuer-, Rechts-, Anlage- oder sonstige Beratung dar und ist auch nicht geeignet, eine derartige Beratung zu ersetzen. Sollte der Verwender Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Publikation stützen, handelt er ausschließlich auf eigene Verantwortung. Die DWS übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haften sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Publikation. Die DWS darf keine Steuerberatungsleistung erbringen. Bei Beratungsbedarf wenden Sie sich bitte an einen Steuerberater.

DWS ist der Markenname unter dem die DWS Group GmbH & Co. KGaA und ihre Tochtergesellschaften ihre Geschäfte betreiben. Die jeweils verantwortlichen rechtlichen Einheiten, die Produkte oder Dienstleistungen der DWS anbieten, werden in einschlägigen Dokumenten ausgewiesen.

Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben stellen keine Anlageberatung dar.

Die vollständigen Angaben zum Fonds einschließlich aller Risiken und Kosten sind dem jeweiligen Verkaufsprospekt in der geltenden Fassung zu entnehmen. Dieser sowie das „Basisinformationsblatt (BIB)“ stellen die allein verbindlichen Verkaufsdokumente des Fonds dar. Anleger können diese Dokumente und die jeweiligen zuletzt veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte in deutscher Sprache bei der DWS Investment GmbH, Mainzer Landstraße 11-17, 60329 Frankfurt am Main und, sofern es sich um Luxemburgische Fonds handelt, bei der DWS Investment Management S.A., 2, Boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, unentgeltlich in Schriftform erhalten oder elektronisch in entsprechenden Sprachen unter www.dws.de für Deutschland und <https://funds.dws.com/> für Österreich und Luxemburg und für passiven Anlagen www.etf.dws.com herunterladen.

Eine zusammenfassende Darstellung der Anlegerrechte für Anleger in aktiven Produkten ist in deutscher Sprache unter (Deutschland) <https://www.dws.de/footer/rechtliche-hinweise/> (Österreich) <https://funds.dws.com/de-at/footer/rechtliche-hinweise/> (Luxemburg) <https://www.dws.de/footer/rechtliche-hinweise/> verfügbar. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, den Vertrieb jederzeit zu widerrufen.

Alle Meinungsäußerungen geben die aktuelle Einschätzung von DWS Investment GmbH wieder, die sich ohne vorherige Ankündigung ändern kann.

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen genügen nicht allen gesetzlichen Anforderungen zur Gewährleistung der Unvoreingenommenheit von Anlageempfehlungen und Anlagestrategieempfehlungen und unterliegen keinem Verbot des Handels vor der Veröffentlichung solcher Empfehlungen.

Wie im jeweiligen Verkaufsprospekt erläutert, unterliegt der Vertrieb des oben genannten Fonds in bestimmten Rechtsordnungen Beschränkungen. Dieses Dokument und die in ihm enthaltenen Informationen dürfen nur in solchen Staaten verbreitet oder veröffentlicht werden, in denen dies nach den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zulässig ist. So darf dieses Dokument weder innerhalb der USA, noch an oder für Rechnung von US-Personen oder in den USA ansässigen Personen direkt oder indirekt werden.

DWS Investment GmbH - Stand: 10.02.2026